



## Satzung

### über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Höchstberg vom 12.09.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

- (1) Die Ortsgemeinde Höchstberg gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume des Gemeindehauses in Höchstberg zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.
- (2) Discoververanstaltungen werden nicht gestattet.
- (3) Die Nutzung kann abgelehnt werden, wenn durch die Veranstaltung Schäden am Gebäude und den Einrichtungsgegenständen zu befürchten sind.
- (4) Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Höchstberg benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

#### § 2

- (1) Die Vorschriften z.B. über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Zur Vermeidung von Störungen darf der Geräuschpegel nicht die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Höchstwerte überschreiten. Über die aktuell geltenden Höchstwerte und die Sperrstundenbestimmungen hat sich der Benutzer selbstständig zu informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten. Die Ortsgemeinde befreit den Benutzer durch den Nutzungsvertrag nicht von den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Räume des Gemeindehauses sind nicht konzessioniert. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt hat der Benutzer die erforderliche

Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg -Ordnungsamt- einzuholen.

- (4) Die Ortsgemeinde kann vom Vertrag, ohne das daraus Ansprüche hergeleitet werden können, zurücktreten, wenn:
- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist,
  - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

### § 3

- (1) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Räume. Ausschließlich die bereitgestellten Reinigungsmittel sind zu benutzen.
- (2) Die sich daraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am zweiten Tage nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

### § 4

- (1) Der Benutzer stellt den Eigentümer des Gebäudes von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstigen Dritten für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzung des Gemeindehauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer und Gäste wird keine Haftung übernommen.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung am oder im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen, auch für Schäden, die durch Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht wurden. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt. Soweit Ersatzforderungen

durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht.

- (6) Auf Verlangen der Ortsgemeinde ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
- (7) Die Räum- und Streupflicht der Zuwegung, des Eingangsbereiches einschl. der Parkflächen geht für den gesamten Nutzungszeitraum einschl. Auf- und Abbauarbeiten auf den Benutzer über.

## § 5

(1) Es sind folgende Gebühren zu zahlen:

(a) für die Benutzer der Gesamtanlage (Küche, Saal und Foyer)

- bei einer Veranstaltung mit gewerblicher Bewirtung.

erster Tag	150 €
zweiter Tag	100 €
- bei privaten Familienfeiern

Auswärtige	130 €
Ortsansässige	100 €
- bei Beerdigungen 50 €

(b) für die Benutzung der Küche und des Foyers  
pro Tag 30 €

(c) für die Benutzung des Foyer  
pro Tag 20 €

Neben den vorgenannten Gebühren sind die tatsächlichen Verbrauchskosten für Strom, Wasser/Abwasser und Heizung zu tragen. Die Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.

Sollte in der Zukunft die Nutzung des Gemeindehauses der Umsatzsteuer unterliegen, so hat der Benutzer die Umsatzsteuer, in der gesetzlich festgelegten Höhe, zusätzlich zu entrichten.

Ortsansässigen Vereinen werden die Räumlichkeiten einmal jährlich für ihre Mitgliederversammlung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Nebenkosten sind zu erstatten.

## § 6

Für die Erhebung der Gebühren dieser Satzung gelten im Übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung (AO), des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen. Der Benutzer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er ist gegenüber der Ortsgemeinde alleiniger Verantwortlicher und Haftender gem. § 4.

## § 8

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderungen durch die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde an die Verbandsgemeindekasse Kelberg, zu Gunsten der Ortsgemeinde Höchstberg, zu zahlen.

## § 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Ortsgemeinde Höchstberg über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und die Erhebung von Gebühren vom 28.02.1987, die 1. Änderungssatzung vom 10.01.1994 und Artikel 2 der Euro-Anpassungssatzung vom 10.12.2002 außer Kraft.

56767 Höchstberg, den 12.09.2016

Ortsgemeinde Höchstberg

(DS)

Wilhelm Leichsenring  
Ortsbürgermeister